

Feststellung gemäß § 5 UVPG
(Alternoil GmbH, Industriestr. 7, 26849 Filsum)
GAA Emden v. 17.10.2022 – J22.109.05/99/EMD22-022-01

Die Alternoil GmbH mit Sitz in 49439 Steinfeld, Portlandstr. 16 hat mit Schreiben vom 29.03.2022 die Genehmigung nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer LNG-Tankstelle (LNG XS-Station) am Standort 26849 Filsum, Industriestr. 7, Gemarkung Filsum, Flur 35, Flurstück 12/2 beantragt.

Die LNG-Tankstelle besteht im Wesentlichen aus den folgenden Komponenten:

- LNG Lagertank (BE V101) – Flüssiggas-Lagertank (Volumen: 30 m³)
- LIN Tank (BE Q 301) – Stickstoff-Lagertank (Volumen: 3 m³) mit Verdampfer
- LNG Pumpeneinheit (BE Q 101) – 4.800 kg/h max. Durchsatz
- ISO Lagertank (BE Q 401) – Standby-Speicher (Volumen: 45,3 m³)

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 12 „Gewerbegebiet am Leisbrooksweg“ der Gemeinde Filsum. Das Betriebsgelände der Anlage ist als Gewerbegebiet (GE) ausgewiesen.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 7 Abs. 2 i.V.m. Nummer 9.1.1.3 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Besondere örtliche Gegebenheiten gem. den in Nummer 2.3 der Anlage 3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien liegen in einem kreisförmigen Gebiet um den Standort des Vorhabens mit einem Radius von 1 km nicht vor, da aufgrund einer Abfrage über die Umweltkarten des Landes Niedersachsen keine der in der Anlage 3 unter Nr. 2.3 aufgeführten Gebiete vorgefunden wurden.

Hinsichtlich der Umweltauswirkungen der Anlage und der damit verbundenen Einwirkungen auf die Schutzgüter des UVG bleibt festzuhalten, dass das Vorhaben aufgrund der Entfernung zwischen der Anlage und den nächstgelegenen benachbarten Wohngebäuden, der vorgesehenen Bauausführung der Anlage in Verbindung mit dem vom Betreiber vorgesehenen technischen Maßnahmen zum Immissions- und zum Schallschutz und zur Anlagensicherheit entsprechend dem Stand der Technik keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann.

Das Vorhaben entspricht darüber hinaus hinsichtlich Aufstellung, Bauart und der Betriebsweise den Anforderungen der Betriebssicherheitsverordnung und hinsichtlich des Brand- und Explosionsschutzes der Gefahrstoffverordnung.

Die Vorprüfung hat abschließend ergeben, dass für das Vorhaben eine UVP-Pflicht nicht besteht.

Diese Feststellung wird hiermit der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Sie ist nicht selbstständig anfechtbar.